

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel am 20.12.2019 die folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge

beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023
jährlich für
Abrechnungsgebiet 3 (Dehrn) 0,06 €/m² Veranlagungsfläche

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023
jährlich für
Abrechnungsgebiet 4 (Ennerich) 0,14 €/m² Veranlagungsfläche

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023
jährlich für
Abrechnungsgebiet 9 (Runkel-Süd) 0,09 €/m² Veranlagungsfläche

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023
jährlich für
Abrechnungsgebiet 10 (Schadeck) 0,08 €/m² Veranlagungsfläche

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023
jährlich für
Abrechnungsgebiet 12 (Wirbelau) 0,08 €/m² Veranlagungsfläche

Artikel 2

§ 20 erhält folgenden Wortlaut:

Überleitungsregelungen

- (1) Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 KAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags nach Maßgabe der folgenden Regelungen unberücksichtigt.

(2) Gemäß § 11 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich des Absatzes 4, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 25 Jahren bei kompletter Herstellung oder komplettem Ausbau oder Umbau der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfasste eine Maßnahme mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

(3) Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Für den Fall der Herstellung von Verkehrsanlagen aufgrund von Verträgen beginnt die Verschonung, wenn sowohl die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen als auch die Übernahme der Verkehrsanlage seitens der Stadt erfolgt sind.

(4) Grundstücke, die sowohl von einer nach Absatz 2 verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) des Abrechnungsgebietes erschlossen sind, werden mit einem Drittel ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt und beitragspflichtig.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Runkel, den 21.12.2019

(Michel Kremer)

Bürgermeister